

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 15/2021

15
2021

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 17.12.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, 12,00 € jährlich, oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 67 221

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Senden“,
Senden
hier:
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 68 224

Bekanntmachung
der Satzung der Gemeinde Senden über eine
Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes „Ortskern Senden“

Lfd.Nr. 69 228

Bekanntmachung
Inkrafttreten der 4. Änderung & Erweiterung des
Bebauungsplanes „Kalverkamp“ für die Grundstücke
Am Winkelbusch 12 und 14, Senden

Lfd.Nr. 70 231

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden
für das Haushaltsjahr 2022

Lfd.Nr. 71 232

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung)
vom 17.12.2021

Lfd.Nr. 72 **234**

Satzung vom 17.12.2021 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006

Lfd.Nr. 73 **238**

Satzung vom 17.12.2021 zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011

Lfd.Nr. 74 **244**

Satzung vom 17.12.2021 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Lfd.Nr. 75 **249**

Satzung vom 17.12.2021 zur 10. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Lfd.Nr. 76 **255**

Satzung vom 17.12.2021 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Lfd.Nr. 77 **261**

Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Lfd.Nr. 78 **267**

Satzung vom 17.12.2021 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Im Jahre 2014 hat die Gemeinde Senden ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortskern Senden erarbeitet. Das ISEK definiert Handlungsfelder und Maßnahmen um eine zukunftsfähige Entwicklung des Sendener Ortskerns sicherzustellen und bildet die Grundlage für die Bewilligung von Fördermitteln der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB ist das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept mit seinen Zielaussagen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Gemeinde zu berücksichtigen. Wesentliches Ziel des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ist es, die Funktionsfähigkeit des Sendener Ortskerns als zentralen Raum für Handel, Dienstleistungen und kulturelle und gastronomische Nutzungen langfristig zu erhalten. Diese Zielsetzung geht einher mit den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Senden (Fortschreibung 2018), die den Ortskern als den zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde definiert. Als Zielsetzung formuliert das Einzelhandelskonzept die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelszentralität sowie der Funktionsvielfalt des Sendener Hauptgeschäftsbereichs im Ortskern.

Mit Unterstützung der Städtebauförderung wird derzeit der öffentliche Raum im Sendener Ortskern umgestaltet und aufgewertet. Die ersten Maßnahmen sind bereits fertiggestellt. Mit der Neugestaltung der Herrenstraße wurde in diesem Jahr bereits begonnen. Durch die Aufwertung und Umgestaltung des öffentlichen Raumes soll die Attraktivität des Ortskerns insgesamt gesteigert werden und so ein Anreiz für private Maßnahmen zur Sanierung und Aufwertung der Bausubstanz geschaffen werden.

Wesentlich für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Ortskerns ist es darüber hinaus ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot zu sichern. Aufgrund der bestehenden Umstrukturierungsprozesse im Einzelhandel, die durch die Corona-Pandemie massiv verstärkt wurden, stehen gerade kleinere Ortskerne vor besonderen Herausforderungen. Dies wird auch dadurch verstärkt, dass die bestehenden Ladenlokale in der historischen Bausubstanz hinsichtlich ihrer Größe und technischen Ausstattung den heutigen Ansprüchen vieler Ladenbetreiber nicht oder nur unzureichend gerecht werden und häufig erhebliche Investitionen in die Bausubstanz erforderlich sind. Insofern steht auch für den Sendener Ortskern zu befürchten, dass es in absehbarer Zeit vermehrt zu Leerständen im Ortskern kommen wird. Für viele Eigentümer könnte dann die Umnutzung von Ladenlokalen zu Wohnungen eine naheliegende und profitable Lösung darstellen. Eine ungesteuerte Umnutzung der Erdgeschosszonen durch Wohnungen führt in der Folge jedoch zu einer weiteren Ausdünnung der bestehenden Einzelhandelslagen und schwächt den Ortskern auch dadurch in besonderer Form, dass durch die vermehrte Ansiedlung von Wohnungen auch der Betrieb von Außengastronomie zunehmend erschwert wird. Zur Sicherung der Funktionsvielfalt im Sendener Ortskern bedarf es daher für die Zukunft einer planerischen Steuerung der zulässigen Nutzungen insbesondere in den Erdgeschosszonen.

Aus den genannten Gründen wurde daher mittels Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 für den Bereich zwischen Eintrachtstraße im Norden, Laurentius-

platz im Süden, der Münsterstraße im Osten sowie der Schulstraße / Herrenstraße im Westen (siehe Übersichtsplan in dieser Bekanntmachung) ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung einer möglichst großen gewerblichen Nutzungsvielfalt (insbesondere Einzelhandel und Dienstleistung) im Sendener Ortskern zu fördern. Durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes „Ortskern Senden“ könnten die vorhandenen Ladenlokale planungsrechtlich abgesichert werden, um der Gefahr eines Funktionsverlustes des Ortskerns als zentraler Versorgungsbereich entgegenzuwirken.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 17.12.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

Lfd.Nr. 68

Bekanntmachung

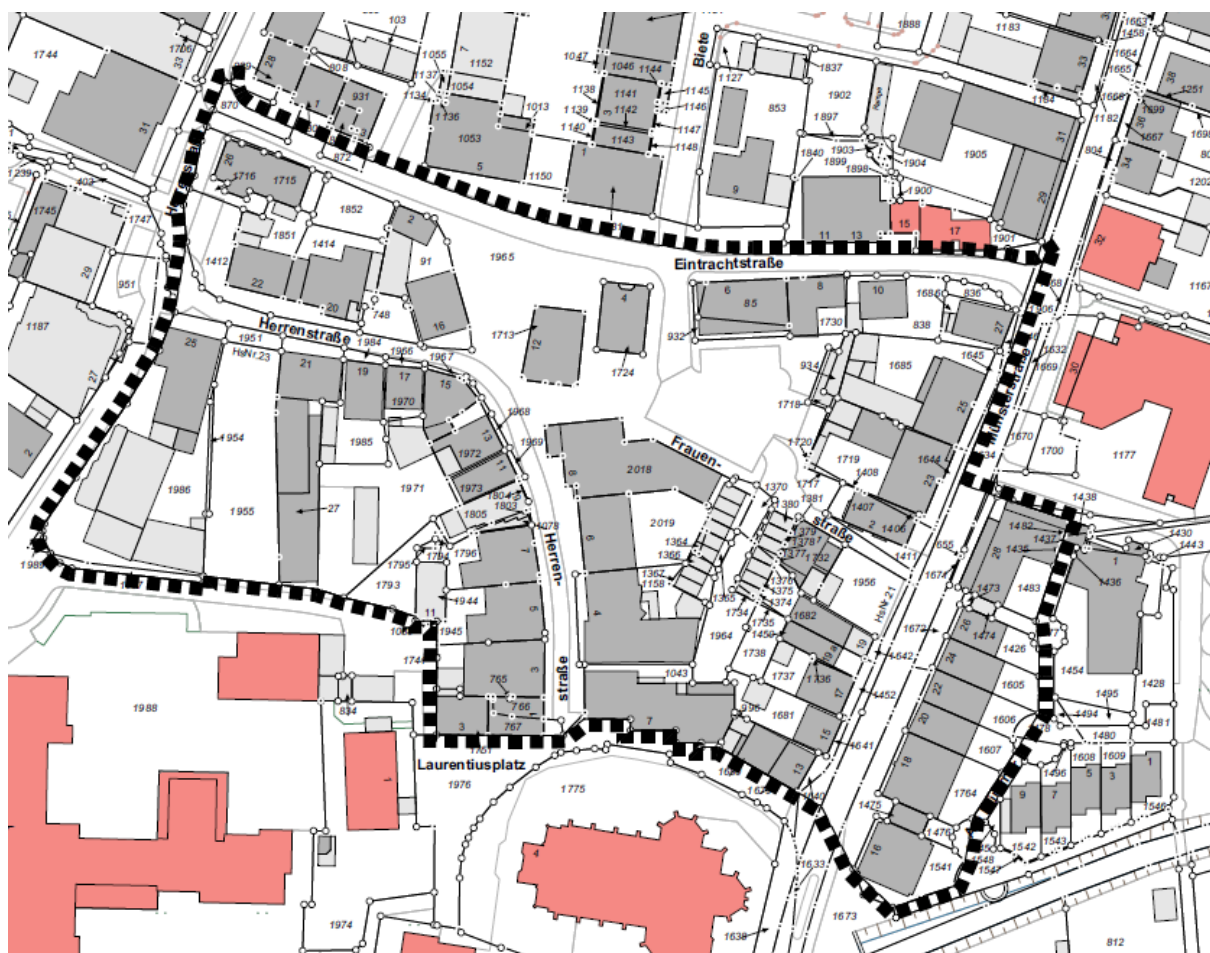
der Satzung der Gemeinde Senden über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortskern Senden“

„Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 zur Sicherung der Planung für den aufzustellenden Bebauungsplan „Ortskern Senden“ die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Senden“ beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in dieser Satzung nachfolgend bezeichnete Gebiet wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

Im nachfolgenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre dargestellt:



Geltungsbereich der Veränderungssperre Ortskern – ohne Maßstab

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme erlassen, wenn über-

wiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Gem. § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Nach § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW**Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/127/4 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Az.: 622-00

48308 Senden, 17.12.2021

Der Bürgermeister

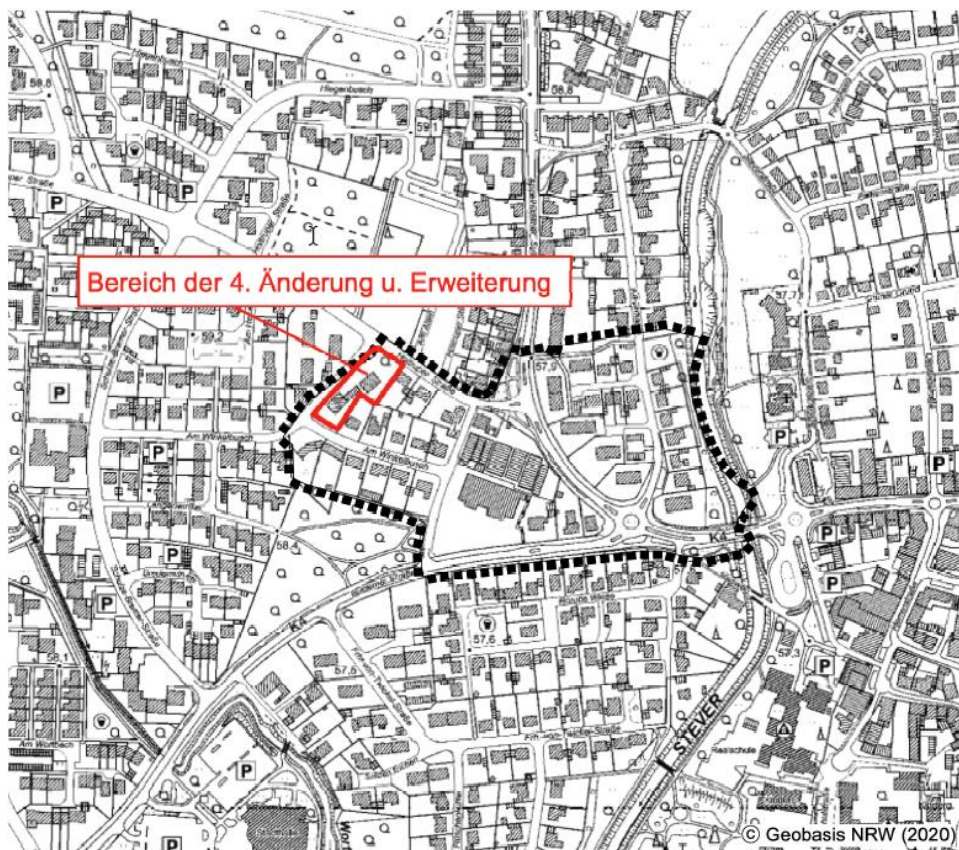


Täger

Lfd.Nr. 69

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung & Erweiterung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ für die Grundstücke Am Winkelbusch 12 und 14, Senden



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Kalverkamp“

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 07.10.2021 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.10.2021 - Sitzungsvorlage Nr. 2019/123/4 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 17.12.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 70

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Senden mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 215

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner/innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens 24.01.2022 der Gemeinde Senden schriftlich zuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zi. 213 oder 215, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Senden in öffentlicher Sitzung.

Hinweis aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie:

Einwohner/innen oder Abgabepflichtige, die persönlich Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem FB II – Finanzen und Liegenschaften (02597/699 -213 / -225).

Senden, 17.12.2021



Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 71

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2021

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Senden werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 479 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 2

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Jahr 2022 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2021** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 17.12.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 72

Satzung vom 17.12.2021 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006 beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

4. Im § 4 Abs. 3 werden die Worte „Kreuzungen oder Einmündungen“ durch die Worte „Straßenkreuzungen oder -einmündungen“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

6. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

1,05 €.

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

8. Die Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2006 - **Straßenverzeichnis** - wird neu gefasst. Die Neufassung des Straßenverzeichnisses ist als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 17.12.2021 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 17.12.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 73

Satzung vom 17.12.2021 zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011 beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Senden gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.

2. § 2 Abs. 1 wird nach dem letzten Satz eingefügt:

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

3. § 2 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

4. § 3 Abs. 3 wird eingefügt:

Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

5. § 3 Abs. 4 wird eingefügt:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

7. § 4 wird neu hinzugefügt:

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die nachweislich eine zertifizierte Prüfung als Therapiehunde erfolgreich abgelegt haben und regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.

(2) Für gefährliche Hunde, im Sinne des § 2 Abs. 2, wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

8. der bisherige § 4 (Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:

§ 5

**Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

9. der bisherige § 5 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) wird zu § 6

10. der bisherige § 6 (Festsetzung und Fälligkeit der Steuer) wird zu § 7

11. der bisherige § 7 (Sicherung und Überwachung der Steuer) wird zu § 8 und Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

12. der bisherige § 8 (Ordnungswidrigkeiten) wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt über übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

13. der bisherige § 9 (Inkrafttreten) wird zu § 10

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 17.12.2021 zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 17.12.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 74

Satzung vom 17.12.2021 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019 beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen.

Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken oder greift auf Bildflugdaten des Landes NRW zurück. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (= unbefestigten) Flächen ergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Die Flächengrößen können zudem im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (= unbefestigte) Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, nicht befestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Amelsbüren-Hiltrup** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen	
von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06831 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen	
von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00016 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen	
von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02919 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen	

- | | | |
|-----|---|-----------|
| | von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00019 € |
| (3) | Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Stever Lüdinghausen liegen, beträgt: | |
| | für befestigte Flächen | |
| | von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,04092 € |
| | für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| | von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00018 € |
| (4) | Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden liegen, beträgt: | |
| | für befestigte Flächen | |
| | von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,02081 € |
| | für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| | von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00018 € |
| (5) | Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach liegen, beträgt: | |
| | für befestigte Flächen | |
| | von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,06209 € |
| | für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| | von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00019 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 17.12.2021 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 17.12.2021



Der Bürgermeister

Lfd.Nr. 75

Satzung vom 17.12.2021 zur 10. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV NRW S. 1109) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S: 916), hat der Rat der Gemeinde Senden am 16.12.2021 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Senden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof St. Laurentius Senden
- b) Waldfriedhof Senden
- c) Friedhof St. Urban Ottmarsbocholt
- d) Friedhof St. Johannes Bösensell

Artikel II

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bestattungsbezirke

Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk der Friedhöfe „St. Laurentius“ und „Waldfriedhof Senden“
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Senden.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs „St. Urban“
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Ottmarsbocholt (ohne Venne).
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs „St. Johannes“ Bösensell
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Bösensell.

Artikel III

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Kinderwahlgrabstätten,
 - d) Pflegefreie Erdgräber,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten,
 - h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten,
 - i) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - j) Gemeinschaftsgrabstätten,
 - k) Ehrengrabstätten,
 - l) Erdurnenkammergrabstätten (Wahlgräber),
 - m) Urnengemeinschaftsreihengrabstätten
 - n) Baumbestattungsreihengrabstätten
 - o) Baumbestattungswahlgrabstätten.
- (3) Nachfolgende Grabstätten, mit Ausnahme der Gemeinschaftsgrabstätten und der Ehrengrabstätten, deren Zuerkennung der Gemeinde obliegt, werden auf den einzelnen Friedhöfen angeboten:

1. Waldfriedhof Senden

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Kinderwahlgrabstätten
- d) Pflegefreie Erdgräber

- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
- i) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- n) Baumbestattungsreihengrabstätten
- o) Baumbestattungswahlgrabstätten

2. Friedhof St. Laurentius Senden

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Kinderwahlgrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- l) Erdurnenkammergrabstätten (Wahlgräber)
- m) Urnengemeinschaftsreihengrabstätten

3. Friedhof St. Urban Ottmarsbocholt

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- d) Pflegefreie Erdgräber
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
- m) Urnengemeinschaftsreihengrabstätten

4. Friedhof St. Johannes Bösensell

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Kinderwahlgrabstätten
- g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel IV

§ 15 a erhält folgende Fassung:

§ 15 a Kinderwahlgrabstätten

- (1) Kinderwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Kinderwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von Leichnamen von Kindern, die zum Zeitpunkt ihres Todes das 6. Le-

bensjahr bei Bestattungen auf den Friedhöfen St. Laurentius und St. Johannes Bösensell bzw. das 10. Lebensjahr bei Bestattungen auf dem Waldfriedhof noch nicht vollendet haben, sowie zur Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten und der aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht. Nutzungsrechte an Kinderwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

- (2) Sofern Kindergräber noch als Reihengräber erworben worden sind, werden diese nach Ablauf der Ruhefrist wie Wahlgräber behandelt. Im Übrigen gelten für Kinderwahlgrabstätten die Vorschriften über Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 bis Abs. 12, soweit diese anwendbar sind.

Artikel V

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer pflegefreien Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden in der Größe von 80 cm x 80 cm angelegt.
- (2) Diese Grabfelder sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch die Gemeinde gepflegt. Pflanzbeete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung ist nicht gestattet. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
- (3) Die Gräber auf dem Friedhof St. Urban und dem Waldfriedhof können von dem Nutzungsberechtigten mit einem liegenden Grabstein (Tiefe 30 cm/Breite 40 cm) versehen werden. Auf dem Friedhof St. Johannes dürfen Tiefe und Breite je 40 cm betragen. Dieser wird nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung bündig in das Erdreich und mittig in der oberen Hälfte der Grabstelle verlegt. Die Beschriftung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend.

Artikel VI

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte ein- oder zweistellige Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Je Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Diese Grabfelder sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch die Gemeinde gepflegt. Pflanzbeete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung ist nicht gestattet. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
- (3) Die Gräber können auf dem Friedhof St. Urban und auf dem Waldfriedhof von dem Nutzungsberechtigten mit einem liegenden Grabstein (einstellig: Tiefe 30 cm/ Breite 40 cm, zweistellig: Tiefe 30 cm/ Breite 60 - 80 cm) versehen werden. Auf dem Friedhof St. Johannes dürfen Tiefe und Breite je 40 cm betragen. Dieser wird nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung bündig in das Erdreich und mittig in der oberen Hälfte der Grabstelle verlegt. Die Beschriftung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend.

Artikel VII

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43

Sondervorschriften für die Friedhöfe St. Urban Ottmarsbocholt und St. Johannes Bösensell

Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften der §§ 27 und 28 werden für den gesamten Friedhof St. Urban Ottmarsbocholt sowie St. Johannes Bösensell zugelassen, soweit sie mit den bisherigen Gestaltungsvorschriften und Gepflogenheiten in Einklang zu bringen sind.

Artikel VIII

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 17.12.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 76

Satzung vom 17.12.2021 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S.1029) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Fälligkeit, Einzahlung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

Die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	1.085 €
b) die Grabstelle eines Wahlgrabes	1.255 €
c) ein pflegefreies Reihengrab	1.085 €
d) die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes	1.255 €
e) das Urnenreihengrab	707 €
f) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	802 €
g) das pflegefreie Urnenreihengrab	613 €
h) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes	688 €
i) das anonyme Urnenreihengrab	518 €
j) die Grabstelle einer Kinderwahlgrabstätte	688 €
k) die Grabstelle einer Erdurnenkammer (Wahlgrab)	688 €
l) die Grabstelle eines Urnengemeinschaftsreihengrabes	518 €
m) die Grabstelle eines Baumbestattungsreihengrabes	613 €
n) die Grabstelle eines Baumbestattungswahlgrabes	688 €

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird

a) für die Dauer von 30 Jahren	auf 100 v. H.
b) für die Dauer von 20 Jahren	auf 2/3
c) für die Dauer von 10 Jahren	auf 1/3 und
d) für die Dauer von 5 Jahren	auf 1/6

des jeweiligen unter 2 b), d), f), h), j), k) oder n) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.

(4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)	42 €
b) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)	42 €
c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)	27 €
d) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h)	23 €
e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 j)	23 €
f) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 k)	23 €
g) ein Baumbestattungswahlgrab (Abs. 2 n)	23 €

(5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

a) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)	55 €
---	------

- | | |
|--|------|
| b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 12 € |
| c) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 k) | 12 € |
- (6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofsatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|-----------------------------------|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 67 € |
| b) ein Reihengrab (Abs. 2 a) | 67 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f) | 22 € |
| d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 e) | 22 € |
| e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 j) | 20 € |
- (7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

Artikel III

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) das Ausheben des Grabes | |
| b) die Herrichtung des Grabes und | |
| c) die Benutzung des Friedhofswagens. | |
- (3) Die Bestattungsgebühr beträgt
- | | |
|--|-------|
| a) bei Reihen- oder Wahlgräbern | 317 € |
| b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 83 € |
| c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 67 € |
| d) bei anonymen Urnenreihengräbern | 48 € |
| e) bei Kinderwahlgräbern | 77 € |
| f) bei Baumbestattungsgräbern | 76 € |
| g) bei Erdurnenkammergräbern | 36 € |
| h) bei Urnengemeinschaftsgräbern | 48 € |
| i) für die Grabeinfassung (Waldfriedhof) | |
| – bei Reihengrabstätten | 398 € |
| – bei Wahlgrabstätten | 398 € |
| – bei Urnenreihengrabstätten | 199 € |
| – bei Urnenwahlgrabstätten | 199 € |

- | | |
|---|-------|
| – bei Kinderwahlgräbern | 199 € |
| j) für die Nutzung einer Erdurnenkammer | 225 € |

Artikel IV

§ 6 a erhält folgende Fassung:

§ 6 a Gebühren für die Grabpflege

(1) Für die Durchführung der Grabpflege auf den pflegefreien Gräbern durch die Friedhofsverwaltung wird eine Gebühr in Form einer einmaligen Pflegepauschale erhoben.

(2) Mit der Pflegepauschale sind abgegolten:

- a) die übliche Rasenpflege,
- b) eine einmal jährlich durchgeführte Reinigung der Grabsteinoberfläche und
- c) der Schnitt und die Pflege bodendeckender/sonstiger Pflanzen.

(3) Die Pflegepauschale beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) bei pflegefreien Reihen- und Wahlgrabstätten | 1.636 € |
| b) bei pflegefreien Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 364 € |
| c) bei anonymen Urnenreihengrabstätten | 142 € |
| d) bei Urnengemeinschaftsgrabstätten | 142 € |

je Grabstelle

- | | |
|----------------------------------|-------|
| e) bei Erdurnenkammergrabstätten | 364 € |
|----------------------------------|-------|

je Kammer

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

Artikel V

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle

Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall

- | | |
|--|-------|
| a) Inanspruchnahme von Leichenzellen | 250 € |
| b) Inanspruchnahme von Einsegnungsräumen | 300 € |

Artikel VI

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

- | | |
|--|-------|
| a) bei Reihen- oder Wahlgräbern | 578 € |
| b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 132 € |
| c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 112 € |
| d) bei anonymen Urnenreihengräbern | 88 € |
| e) bei Kinderwahlgräbern | 146 € |
| f) bei Urnengemeinschaftsgräbern | 88 € |

(2) Für eine Ausgrabung und Neubestattung ist die Gebühr nach Abs. 1 zuzüglich der entsprechenden Gebühr nach § 6 dieser Gebührensatzung zu entrichten.

Artikel VII

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|--------|
| (1) Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen | 22 € |
| (2) Umschreibung von Nutzungsrechten | 5,10 € |

Artikel VIII

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 17.12.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 77

Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S.1029) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes St. Johannes in Bösensell einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (2) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
- a) jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 - b) sich gegenüber der Gemeinde Senden zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) zur Bestattung nach dem Bestattungsgesetz verpflichtet ist,
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit, Einzahlung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	803 €
b) die Grabstelle eines Wahlgrabes	891 €
c) das pflegefreie Urnenreihengrab	594 €
d) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes	641 €
e) die Grabstelle eines Kinderwahlgrabes	696 €

- (4) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird

a) für die Dauer von 30 Jahren	auf 100 v. H.
b) für die Dauer von 20 Jahren	auf 2/3
c) für die Dauer von 10 Jahren	auf 1/3 und
d) für die Dauer von 5 Jahren	auf 1/6

des jeweiligen unter 2 b), d) oder e) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.

- (5) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- | | |
|--|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 30 € |
| b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 d) | 21 € |
| c) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 e) | 23 € |
- (6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 d) 12 €
- (7) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|----------------------------------|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 67 € |
| b) ein Reihengrab (Abs. 2 a) | 67 € |
| c) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 e) | 20 € |
- (8) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung $\frac{1}{2}$ der Jahresgebühr.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten
- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) das Ausheben des Grabes, | |
| b) die Herrichtung des Grabes und | |
| c) die Benutzung des Friedhofswagens. | |
- (3) Die Bestattungsgebühr beträgt
- | | |
|--|-------|
| a) bei Reihen- oder Wahlgräbern | 317 € |
| b) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 67 € |
| c) bei Kinderwahlgräbern | 77 € |
| d) für die Grabeinfassung | |
| – bei Reihengrabstätten | 271 € |
| – bei Wahlgrabstätten | 271 € |
| – bei Kinderwahlgrabstätten | 136 € |

§ 7

Gebühren für die Grabpflege

- (1) Für die Durchführung der Grabpflege auf den pflegefreien Gräbern durch die Friedhofsverwaltung wird eine Gebühr in Form einer einmaligen Pflegepauschale erhoben.
- (2) Mit der Pflegepauschale sind abgegolten:
- a) die übliche Rasenpflege,
 - b) eine einmal jährlich durchgeführte Reinigung der Grabsteinoberfläche und
 - c) der Schnitt und die Pflege bodendeckender/sonstiger Pflanzen.
- (3) Die Pflegepauschale beträgt bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten
- a) bei pflegefreien Urnenreihengrabstätten 353 €
 - b) bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten 353 €

je Grabstelle.

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

§ 8

Gebühr für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle

Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall

- a) Inanspruchnahme von Leichenzellen 250 €
- b) Inanspruchnahme von Einsegnungsräumen 300 €

§ 9

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung:
- a) bei Reihen- oder Wahlgräbern 578 €
 - b) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern 112 €
 - c) bei Kinderwahlgräber 146 €
- (2) Für eine Ausgrabung und Neubestattung ist die Gebühr nach Abs. 1 zuzüglich der entsprechenden Gebühr nach § 6 dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 10
Verwaltungsgebühren

(1) Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen	22 €
(2) Umschreibung von Nutzungsrechten	5,10 €

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhalle Bösensell vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 17.12.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 78

Satzung vom 17.12.2021 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S.1029) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Fälligkeit, Einzahlung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

Die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	658 €
b) die Grabstelle eines Wahlgrabes	740 €
c) ein pflegefreies Reihengrab	658 €
d) die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes	740 €
e) das Urnenreihengrab	475 €
f) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	521 €
g) das pflegefreie Urnenreihengrab	429 €
h) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes	466 €
i) die Grabstelle eines Urnengemeinschaftsreihengrabes	384 €

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird

a) für die Dauer von 30 Jahren	auf 100 v. H.
b) für die Dauer von 20 Jahren	auf 2/3
c) für die Dauer von 10 Jahren	auf 1/3 und
d) für die Dauer von 5 Jahren	auf 1/6

des jeweiligen unter 2 b), d), f) oder h) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.

(4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)	25 €
b) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)	25 €
c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)	17 €
d) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h)	16 €

(5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

a) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)	26 €
b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h)	6 €

(6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)	67 €
b) ein Reihengrab (Abs. 2 a)	67 €
c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)	22 €
d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 e)	22 €

- (7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

Artikel III

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
- a) das Ausheben des Grabes,
 - b) die Herrichtung des Grabes und
 - c) die Benutzung des Friedhofswagens.

(3) Die Bestattungsgebühr beträgt:

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	317 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	83 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	67 €
d) bei Urnengemeinschaftsgräbern	48 €
e) für die Grabeinfassung	
– bei Reihengrabstätten	271 €
– bei Wahlgrabstätten	271 €
– bei Urnenreihengrabstätten	136 €
– bei Urnenwahlgrabstätten	136 €

Artikel IV

§ 6 a erhält folgende Fassung:

§ 6 a

Gebühren für die Grabpflege

- (1) Für die Durchführung der Grabpflege auf den pflegefreien Gräbern durch die Friedhofsverwaltung wird eine Gebühr in Form einer einmaligen Pflegepauschale erhoben.
- (2) Mit der Pflegepauschale sind abgegolten:

- a) die übliche Rasenpflege,
- b) eine einmal jährlich durchgeführte Reinigung der Grabsteinoberfläche und
- c) der Schnitt und die Pflege bodendeckender/sonstiger Pflanzen

(3) Die Pflegepauschale beträgt

- a) bei pflegefreien Reihen- und Wahlgrabstätten 779 €
- b) bei pflegefreien Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 173 €
- c) bei Urnengemeinschaftsgrabstätten 68 €

je Grabstelle

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

Artikel V

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle

Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall

- a) Inanspruchnahme von Leichenzellen 250 €
- b) Inanspruchnahme von Einsegnungsräumen 300 €

Artikel VI

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

- a) bei Reihen- oder Wahlgräbern 578 €
- b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern 132 €
- c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern 112 €
- d) bei Urnengemeinschaftsgräbern 88 €

(2) Für eine Ausgrabung und Neubestattung ist die Gebühr nach Abs. 1 zuzüglich der entsprechenden Gebühr nach § 6 dieser Gebührensatzung zu entrichten.

Artikel VII

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|--------|
| (1) Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen | 22 € |
| (2) Umschreibung von Nutzungsrechten | 5,10 € |

Artikel VIII

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 17.12.2021

Der Bürgermeister



Täger